

Beilage 2551

Bericht

des

Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Vorgänge um die Erteilung der Spielbankkonzessionen

A.

Dem Ausschuß oblag es, gemäß dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 27. Oktober 1955 (Beil. 955) festzustellen, ob bei der Errichtung der drei bayerischen Spielbanken und der Konzessionserteilung dafür im Jahre 1955 Fehler oder Unkorrektheiten vorgekommen sind.

Der Ausschuß hat in Erfüllung seiner Aufgabe folgende 56 Zeugen vernommen:

Bayer Franz,	Prot. 15. 11. 55/S. 282
Bauer,	„ 8. 2. 56/S. 51
Dr. Baumgartner,	„ 5. 12. 55/S. 79, „ 14. 12. 55/S. 10
Bärenkopf,	„ 5. 12. 55/S. 117
Dr. Betz,	„ 14. 11. 55/S. 178
Brüning,	„ 20. 3. 56/S. 1
Brunner,	„ 20. 3. 56/S. 33
Cyranek,	„ 24. 1. 56/S. 17 und 25
Dr. Deeg,	„ 15. 11. 55/S. 284, „ 27. 1. 56/S. 2 und 81
Dr. Eckert,	„ 13. 12. 55/S. 47
Eberhard,	„ 6. 12. 55/S. 237
Elsen,	„ 6. 12. 55/S. 225
Flad,	„ 12. 12. 55/S. 89
Freisehner,	„ 13. 12. 55/S. 1, „ 14. 12. 55/S. 9, „ 5. 3. 56/S. 10, „ 20. 3. 56/S. 68
Dr. Geiselhöringer,	„ 17. 11. 55/S. 5, „ 23. 1. 56/S. 3
Gembicki,	„ 14. 11. 55/S. 52, „ 17. 11. 55/S. 275, „ 24. 1. 56/S. 20 und 63, „ 26. 1. 56/S. 40, „ 20. 3. 56/S. 52
Hahn Walter,	„ 24. 1. 56/S. 23
Halbig,	„ 24. 1. 56/S. 39
Hanauer,	„ 5. 12. 55/S. 25
Frau Harwart,	„ 15. 11. 55/S. 1, „ 21. 2. 56/S. 43
Harwart,	„ 15. 11. 55/S. 13, „ 21. 2. 56/S. 18, „ 6. 3. 56/S. 1a und 83
Frau Heidtmann,	„ 8. 2. 56/S. 1
Heidtmann,	„ 8. 2. 56/S. 17
Heydecker,	„ 23. 1. 56/S. 32

Heymann,	Prot. 25. 1. 56/S. 44 ff
Jacob,	„ 12. 12. 55/S. 17
Jauch,	„ 6. 12. 55/S. 169
Dr. Kanein,	„ 6. 12. 55/S. 1, „ 23. 1. 56/S. 63
Klotz,	„ 17. 11. 55/S. 182, 293, „ 27. 1. 56/S. 53
Kniffert,	„ 24. 1. 56/S. 75
Kruger,	„ 12. 12. 55/S. 1
Lallinger,	„ 5. 12. 55/S. 3
Liebs,	„ 14. 11. 55/S. 135 b, „ 25. 1. 56/S. 92
Michel,	„ 6. 3. 56/S. 37, „ 20. 3. 56/S. 40
Graf Montgelas,	„ 24. 1. 56/S. 43
Dr. Müller,	„ 6. 12. 55/S. 215
Dr. Neumeier,	„ 26. 1. 56/S. 1
Obermaier,	„ 24. 1. 56/S. 1
Dr. Osterkorn,	„ 6. 12. 55/S. 149
Pfeifer,	„ 20. 3. 56/S. 55
Rainer,	„ 13. 12. 55/S. 71, „ 14. 12. 55/S. 15, „ 20. 3. 56/S. 94
Reichel,	„ 23. 1. 56/S. 102
Riedmayr,	„ 5. 3. 56/S. 1
Sattler,	„ 25. 1. 56/S. 1 und 35
Saukel,	„ 5. 12. 55/S. 108, „ 14. 12. 55/S. 1
Dr. Schedl,	„ 6. 12. 55/S. 220
Shelley,	„ 14. 11. 55/S. 131, „ 24. 1. 56/S. 83
Stahl,	„ 14. 11. 55/S. 1, „ 21. 2. 56/S. 1, „ 9. 4. 56/S. 3
Stöpel,	„ 25. 1. 56/S. 21
Ter Braake,	„ 14. 11. 55/S. 123
von Teuchert,	„ 6. 12. 55/S. 66
Dr. Thelen,	„ 6. 12. 55/S. 241
Thoresen,	„ 15. 11. 55/S. 211, „ 25. 1. 56/S. 35
Wagner,	„ 5. 3. 56/S. 2
Dr. Weiss,	„ 15. 11. 55/S. 219, „ 27. 1. 56/S. 82
Dr. Zimmermann,	„ 6. 12. 55/S. 71, „ 8. 2. 56/S. 59

Diese Zeugen sind sämtlich, soweit ihre Aussagen nicht unerheblich waren, vereidigt worden. Zur Behebung aufgetretener Widersprüche sind Gegenüberstellungen durchgeführt worden und zwar:

- zwischen den Zeugen Dr. Baumgartner, Freisehner und Rainer einerseits und dem Zeugen Saukel;
- zwischen den Zeugen Kanein und Frau Heydecker;
- zwischen den Zeugen Graf Montgelas und Gembicki;
- zwischen den Zeugen Thoresen und Sattler;

- e) zwischen den Zeugen Klotz, Dr. Deeg und Dr. Weiss;
- f) zwischen den Zeugen Michel, Freisehner und Rainer.

Wegen der Einzelheiten der Zeugenaussagen wird auf die Protokolle Bezug genommen.

Der Ausschuß hat ferner den Zeugen von Prohaska durch den ersuchten Richter des Amtsgerichts Neuss eidlich vernehmen lassen. Auf das Protokoll über die Vernehmung vom 5. März 1956 wird Bezug genommen.

Die Zeugen Frau Karola Geiger, Hans Krieger, Hermann Pfeifer, Wilhelm Quaibel, Stefan Geiger wurden durch die Polizei in Wiesbaden vernommen. Auf die Vernehmungsprotokolle vom 21. Februar, 22. Februar und 27. Februar wird Bezug genommen.

Dem Ausschuß wurde endlich eine notarielle eidesstattliche Erklärung des Kaufmanns Gerhard Josef Bonke vorgelegt.

Gegenstand der Untersuchung waren ferner Akten und Unterlagen der bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, die Akten des Bayerischen Landeskriminalamtes betreffend Gembicki, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in München I gegen Harwart, ferner die von den Zeugen Dr. Deeg, Dr. Eckert, Freisehner, Gembicki, Harwart, Jacob, Liebs, Neumeier, Ostler, Stahl, Stöpel, Dr. Thelen, Thoresen, Dr. Weiss vorgelegten Schriftstücke und Verträge, die den Protokollen als Anlage beigefügt sind, Abschrift des Berichtes des Untersuchungsführers in dem Dienststrafverfahren Dr. Kanein vom 7. März 1957, Fotokopie eines Briefes des Abgeordneten Lallinger vom 16. September 1955 an Herrn von Stauß, das Protokoll über die Beweisaufnahme in dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung in Sachen Bayernpartei / Hanauer vor dem Landgericht München I am 16. März 1956, mit den Vernehmungen der Zeugen Schey, Dr. Panz, Lallinger, Dr. Eilles, Rainer, Klotz, Freisehner und Wolf, das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts München I in dieser Sache vom 16. März 1956, sowie das Urteil der gleichen Zivilkammer in dem Rechtsstreit Bayernpartei / Hanauer wegen Unterlassung (8 O 178/56) vom 12. November 1956, auf welche gleichfalls wegen aller Einzelheiten Bezug genommen wird.

Der Ausschuß hat endlich Strafregistrauszüge betreffend die Zeugen Gembicki, Harwart und Flad eingeholt.

Der Ausschuß hat sich bei seiner Untersuchung gemäß der ihm durch den Landtagsbeschluß gestellten Aufgabe ausdrücklich auf die Vorgänge anläßlich der Erteilung der Spielbankkonzession im Jahre 1955 beschränkt. Er ist gemäß den Beschlüssen seiner Mehrheit bei der Beweisaufnahme auf Vorgänge, die vor dem Frühjahr 1955 und nach der Konzessionserteilung im Juli 1955 liegen, nur dann eingegangen, wenn die Möglichkeit oder Vermutung bestand, aus solchen mit der Untersuchungsaufgabe nicht im Zusammenhang stehenden Vorgängen Schlüsse für die Beurteilung von Personen und Zusammenhängen ziehen zu können. Der Ausschuß

geht daher in seinem Bericht auf Vorgänge, die vor dem Frühjahr 1955 und nach dem Juli 1955 liegen nur dann und insoweit ein, als die diesbezügliche Beweisaufnahme für seine Untersuchungsaufgabe bedeutsam ist.

Die bereits in dem Zwischenbericht des Ausschusses zu A niedergelegten Bemerkungen wegen der seiner Arbeit zugrundeliegenden Verfahrensbestimmungen haben sich nach Erstellung dieses Zwischenberichts im weiteren Verlauf der Untersuchung als begründet gezeigt, so daß auf sie erneut ausdrücklich hingewiesen werden muß.

Untersuchung und Wahrheitsfindung sind insbesondere dadurch beeinträchtigt worden, daß die Zeugen infolge des Fehlens einer Voruntersuchung auf Grund der öffentlich durchzuführenden Beweisaufnahme weit mehr als etwa in einem Strafverfahren die Möglichkeit hatten, ihre Aussagen untereinander und mit den Aussagen bereits früher vernommener Zeugen abzustimmen.

Der Ausschuß hat ferner nicht sämtliche Erkenntnisquellen ausschöpfen können, weil ihm trotz seiner wiederholten Bemühungen die Einsicht in die Akten des Verfassungsschutzamtes durch Beschluß des Ministerrates unter Berufung auf Art. IV des Gesetzes über die Einrichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz in Verbindung mit § 96 StPO verweigert worden ist.

Der objektiven Wahrheitsfindung des Ausschusses könnte in gewissem Umfange auch entgegenstehen, daß er in wesentlichen Punkten Vorwürfe gegen Mitglieder des Landtags selbst klären mußte, so daß die dem Ausschuß angehörenden Fraktionskollegen der betreffenden Parlamentarier diesen gegenüber nicht unbedingt wie ein ordentlicher Richter unbefangen sein konnten.

Der Untersuchungsausschuß hat den vorliegenden schriftlichen Bericht in mehreren, nicht öffentlichen Sitzungen beraten und im Rahmen dieser Beratung den Zeugen Oberregierungsrat Dr. Zimmermann noch einmal kurz gehört, sowie weitere schriftliche Ermittlungen durchgeführt.

Die Beschlußfassung über den Bericht erfolgte, soweit nicht ausdrücklich auf einen Mehrheitsbeschluß hingewiesen, oder ein besonderer Bericht der Minderheit zu einzelnen Punkten vorgelegt wird, einstimmig.

B.

Die in dem Zwischenbericht des Ausschusses unter C getroffenen Feststellungen sind durch die weiteren Untersuchungen unberührt geblieben. Auf sie wird deshalb Bezug genommen.

C.

Im übrigen hatte die Untersuchung folgendes Ergebnis:

- a) Die Vorgänge auf der staatlichen Ebene:
1. Zu klären war die Frage, ob gegen die Person Gembickis, Bad Kissingen, zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung an diesen begründete Einwendungen vorlagen oder vorliegen mußten.

Die Minderheit des Ausschusses steht auf dem Standpunkt, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Informationen vorlagen,

deren Überprüfung vor Erteilung der Konzession an Gembicki auch auf Grund des Vorschlages der Stadt Bad Kissingen erforderlich gewesen wäre. Die Minderheit wird diesen Standpunkt in einem besonderen Bericht näher erläutern.

Die Mehrheit des Ausschusses ist gegen- teiliger Auffassung. Nach ihrer Ansicht hat die Beweisaufnahme ergeben, daß dem Innen- ministerium vor der Konzessionserteilung an Gembicki keine Tatsachen bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, die dieser Kon- zessionserteilung entgegenstanden.

Soweit Gembicki nach seiner Emigration aus Deutschland in England wegen illegaler Einwanderung bestraft wurde, hält der Aus- schuß nach Lage der Dinge eine Belastung nicht für gegeben.

Belastungen konkreter Art ergeben sich auch nicht aus der Aussage des Grafen Mont- gelas, da dessen Aussage zum Teil auf Ver- mutungen und zum anderen nicht auf eigener Sachkenntnis, sondern auf nicht nachprüf- baren Angaben vom Hörensagen beruht.

Richtig ist allerdings, daß, abgesehen von den auf Konkurrenzgründen beruhenden und wegen ihrer Widersprüche nicht verwert- baren Behauptungen Harwarts über die Per- son Gembickis, dem Amt für Verfassungs- schutz kurz vor der Konzessionserteilung eine für Gembicki belastende Auskunft einer aus- ländischen Stelle zugegangen war, über welche der Bayerische Staatsminister des Innern un- verzüglich unterrichtet worden ist. Diese Aus- kunft war aber zu unbestimmt und unbewie- sen, um daraus nachteilige Schlüsse über die Person Gembickis ziehen zu können.

Die nach der Konzessionserteilung an Gembicki getroffenen Feststellungen über dessen Person, wie die Ermittlungen des Landeskriminalamtes Bayern sowie des Bun- deskriminalamtes liegen außerhalb einer Wer- tung im Rahmen dieses Berichtes, denn ab- gesehen von noch bestehenden Zweifeln gegen die Richtigkeit einiger Feststellungen, die noch geklärt werden müßten, war das in Rede stehende Material den beteiligten Bayer. Ministerien im Zeitpunkt der Konzessions- erteilung noch nicht bekannt; es ist Sache des Innenministeriums, zu prüfen, ob diese neu bekanntgewordenen Umstände eine Entzie- hung der noch vorläufig erteilten Konzession an Gembicki rechtfertigen.

Der Ausschuß vertritt in seiner Mehrheit den Standpunkt, daß dem Bayerischen Staats- minister des Innern kein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er trotz der vorerwähnten Information durch den Präsidenten des Ver- fassungsschutzamtes die Konzession an Gem- bicki vergeben hat, da der Inhalt dieser In- formation zu vage und zu unbewiesen war, um, darauf gestützt, dem von dem Stadtrat in Kissingen an erster Stelle vorgeschlagenen

Bewerber Gembicki die Konzession nicht zu erteilen. Bei Gembicki handelte es sich um einen rassisch Verfolgten. Er war schon in den Jahren vorher als Konzessionär für die „Bä- der-Spielbank“ fest in Aussicht genommen worden. Über ihn lagen eine außergewöhnlich gute Auskunft des Polizeipräsidiums Frank- furt am Main und günstige Beurteilungen kirchlicher Stellen vor.

2. Zu prüfen war auch die Frage, ob Gembicki Äußerungen dahingehend getan hat, er könne die Koalition platzen lassen oder dergleichen, sowie ggf. die weitere Frage, ob diese Äuße- rungen, wenn sie wirklich getan worden sind, einen realen Hintergrund gehabt haben.

aa) Der Ausschuß hält es für bewiesen, daß von seiten Gembickis entsprechende Äuße- rungen gefallen sind. Er folgert das ins- besondere aus den diesbezüglichen Bekundungen der Zeugen Flad, Harwart und Stahl, die der Ausschuß für glaubwürdig hält insbesondere weil auch der Zeuge Liebs die Äußerungen als solche nicht be- stritten hat.

Die Bekundung Gembickis selbst ist nicht geeignet, die Aussagen der vor- erwähnten Zeugen zu widerlegen, zumal der Ausschuß von der Person Gembickis den Eindruck gewonnen hat, daß dieser in seiner Nervosität und leichten Erreg- barkeit zu einer solchen Äußerung auch fähig gewesen ist.

bb) Ein Beweis dafür, daß die fraglichen Äußerungen Gembickis einen realen Hin- tergrund gehabt haben, konnte jedoch nicht erbracht werden.

Trotz eingehender Ermittlungen konn- ten persönliche Beziehungen Gembickis zu irgend einem Mitglied der bayerischen Staatsregierung nicht festgestellt werden. Es steht fest, daß maßgebliche Kreise der Bayernpartei, insbesondere Professor Baumgartner und Klotz, sogar gegen Gembicki eingestellt waren, wie sich aus einer Rede Professor Baumgartners vor dem Landtag im Jahre 1951 und aus dem Umstand ergibt, daß Klotz sich noch kurz vor der Konzessionserteilung in einer Fraktionssitzung der Bayernpartei gegen die Person Gembickis ausgesprochen hat.

Klotz hat sich auch ausdrücklich für andere, zu Gembicki in Konkurrenz ste- hende Spielbankbewerber verwendet, wie sich aus dem weiter unten niedergelegten Ergebnis der Untersuchung ergibt.

Gembicki stand zwar in gesellschaft- lichen Beziehungen zu dem früheren stell- vertretenden Regierungspräsidenten von Teuchert und Ministerialrat Kanein, die er verschiedentlich in Lokalen bewirtet hat. Diese Beziehungen haben jedoch keinen Einfluß auf die Konzessionsertei- lung gehabt, da die beiden vorerwähnten

Beamten im Zeitpunkt dieser Konzessionserteilung dienstlich nicht mehr mit Spielbankangelegenheiten befaßt waren und auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Oberregierungsrat Dr. Zimmermann, feststeht, daß sie auch nicht versucht haben, indirekt zu Gunsten Gembickis auf diesen einzuwirken.

Ganz abgesehen davon könnten auch noch so enge Beziehungen Gembickis zu bayerischen Ministerialbeamten keinen Anhaltspunkt dafür geben, daß Gembicki in der Lage gewesen wäre, die derzeitige Bayerische Regierungskoalition zum Platzen zu bringen oder den derzeitigen Bayerischen Innenminister zu stürzen.

Die Umstände, unter denen die in Rede stehenden Äußerungen Gembickis gefallen sind, lassen die Möglichkeit offen, daß Gembicki, wie offensichtlich im Spielbankgeschäft üblich, mit diesen Äußerungen nur geblufft hat, um den anderen Spielbankbewerbern, wie Harwart, Flad usw., zu imponieren und deren Forderungen an ihn besonders wirksam zu beugen.

Diese Möglichkeit wird auch bestätigt durch die Aussage des Zeugen von Prohaska. Auch der Umstand, daß Gembicki — und zwar völlig legal — schon seit Jahren versucht hat, seine Person als Spielbankfachmann gegenüber dem bayerischen Staatsministerium des Innern in den Vordergrund zu schieben, indem er Denkschriften und Gutachten über die Spielbankfrage als solche einreichte, ist zu berücksichtigen. Gembicki war darüber hinaus bemüht, über Dr. Deeg, die ablehnende Haltung der CSU gegenüber der Zulassung von Spielbanken überhaupt zu korrigieren.

Gembicki war bereits früher unter der Federführung des damals den erkrankten Innenminister Dr. Hoegner vertretenden Staatssekretärs Dr. Nerretter als Konzessionär für die damals beabsichtigte Bädenspielbank vorgesehen. Damit ist die Auslegung, die der Zeuge Liebs den Äußerungen Gembickis gegeben hat, nicht von der Hand zu weisen, da es möglich ist, daß Gembicki, der offensichtlich von den anderen Spielbankkonkurrenten, wie Harwart, Flad usw., unter Druck gesetzt worden war und dem man erklärt hatte, das Innenministerium werde sich nun doch zu der sogenannten „zentralen Lösung“ (Lenz) entschließen, davon ausgegangen ist, daß eine solche, seinen Interessen zuwiderlaufende Regelung so ungerecht sei, daß eine Regierung, die eine solche Lösung treffe, darüber stürzen müsse.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß Gembicki unverzüglich nachdem durch

die Veröffentlichung seiner Äußerungen in dem „8-Uhr-Blatt“ der zeitlich mit den diesbezüglichen Entscheidungen des Stadtrats in Kissingen in Zusammenhang stehende Versuch gemacht worden war, den Stadtrat Kissingen und das bayerische Staatsministerium des Innern zu Ungunsten Gembickis zu beeinflussen, die Äußerungen dementiert hat und daß er darüber hinaus sofort gegen Harwart, als dieser gegen Ende April 1955 ihm gegenüber mit „Enthüllungen“ drohte, Strafanzeige erstattet hat.

Auch aus der Aussage der Frau Heydecker, wonach Ministerialrat Kanein einige Jahre vor 1955 ihr gegenüber Überlegungen dahingehend angestellt haben soll, wie er am zweckmäßigsten einen ihm von einem Spielbankinteressenten zugewandten Betrag von 100 000 DM anlegen könne, lassen sich gegenteilige Schlüsse nicht herleiten.

Abgesehen davon, daß auch nach der Aussage der Frau Heydecker Ministerialrat Kanein den Namen des betreffenden Spielbankinteressenten nicht genannt hat, so daß man insofern nur auf Vermutungen auf Grund der persönlichen Beziehungen zwischen Kanein und Gembicki angewiesen wäre, bestreitet Ministerialrat Kanein diese Äußerung. Insofern steht Aussage gegen Aussage. Der Untersuchungsausschuß sieht keine Möglichkeit, zu klären, welche Aussage richtig ist, zumal sich das Gespräch Kanein—Heydecker unter vier Augen abgespielt hat.

Der Ausschuß muß sich daher mit der bereits vorerwähnten Feststellung begnügen, daß ein für eine konkrete Entscheidung ausreichender Beweis dafür, daß die in Rede stehenden Äußerungen Gembickis einen realen Hintergrund gehabt haben, nicht zu führen ist.

3. Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß Gembicki die von ihm aufgerechneten „Gründungskosten“ in Höhe von 150 000 DM für Bestechungsgelder verwendet hat, liegen nicht vor.

Es steht fest, daß Gembicki sehr aufwendig lebt. Gembicki hat dem Ausschuß Belege und eine Spezifikation über die angebliche Verwendung der vorerwähnten 150 000 DM vorgelegt. Diese Belege sind zwar nicht sämtlich völlig überzeugend, zumal danach in den 150 000 DM bzw. 180 000 DM, die Gembicki bei anderer Gelegenheit als „Gründungskosten“ angegeben hat, auch die Anschaffungskosten für mehrere Kraftwagen mit enthalten sind. Es ist aber zu berücksichtigen, daß Gembicki die „Gründungskosten“ in der Eröffnungsbilanz seiner Spielbankgesellschaft aufgeführt hat, so daß er also damit wohl seine Position gegenüber den weiteren Gesellschaftern stärken wollte. Es ist auch wahrscheinlich, daß Gembicki anlässlich der von ihm

belegten Reisen noch andere Geschäfte mit erledigt hat.

Irgendwelche nachteiligen Schlüsse können daher aus dem Ansatz der 150 000 DM Gründungskosten in der Eröffnungsbilanz im Rahmen der dem Untersuchungsausschuß gestellten Aufgabe nicht gezogen werden.

4. Auf Grund der Beweisaufnahme steht fest, daß der Zeuge Harwart den Versuch gemacht hat, bei dem Innenminister die Auswechslung des Sachbearbeiters für Spielbankfragen zu erreichen. Fest steht aber andererseits auch, daß der Innenminister dieses Ansinnen sofort mit aller Entschiedenheit abgelehnt hat.

Nicht eindeutig geklärt werden konnte, ob Harwart bei seinem Besuch im Innenministerium, zusammen mit dem Abgeordneten Lallinger, die Absicht gehabt hat, die Auswechslung des damaligen Sachbearbeiters, Oberregierungsrat Zimmermann, mit dem früheren Sachbearbeiter, Ministerialrat Kanein, zu erwirken oder ob er lediglich sich selbst als angeblichen Fachmann für Spielbankfragen in Empfehlung bringen wollte. Nach den Aussagen Dr. Geislhöringers und Lallingers ist der Name Kanein bei dieser Unterredung nicht gefallen. Harwarts Aussage wird in gewissem Umfang durch den Zeugen Flad bestätigt.

Angesichts der wiederholt festgestellten Ungenauigkeit der Aussagen Harwarts und des Umstandes, daß Flad der Unterredung selbst nicht beigewohnt hat, besteht an sich keine Veranlassung, den Zeugen Dr. Geislhöringer und Lallinger nicht zu glauben. Die Frage dieser Glaubwürdigkeit kann jedoch dahingestellt bleiben, da, wie bereits betont, die Aktion Harwarts keinen Erfolg gehabt hat.

Nicht völlig geklärt werden konnte ferner die Frage, ob Harwart seinen vorerwähnten Besuch bei dem Innenminister im Auftrag Gembickis durchgeführt hat oder nicht. Auch insofern steht Aussage gegen Aussage. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß Harwart aus eigenem Interesse den Innenminister aufgesucht hat, da ja, wie sich aus seiner und seiner Ehefrau Aussage, sowie aus dem Schriftwechsel Gembicki—Harwart, ergibt, die Beziehungen zwischen den beiden gerade am Morgen des Besuchs Harwarts im Innenministerium abgebrochen worden waren, und da das persönliche Interesse Harwarts an dem Besuch, wie vorerwähnt, ja feststeht.

Beweise dafür, daß Ministerialrat Dr. Kanein von dieser Aktion Harwarts etwas gewußt hat, liegen nicht vor.

Im übrigen ist, wie bereits erwähnt, davon auszugehen, daß Ministerialrat Kanein nach der glaubwürdigen Aussage Dr. Zimmermanns nicht versucht hat, auf dessen Haltung in seinem Spielbankdezernat einzuwirken.

Aus der Tatsache des geselligen Verkehrs von Gembicki mit Kanein und Dr. von Teu-

chert lassen sich nach Lage der Dinge keine Schlüsse ziehen. Dr. von Teuchert hatte schon seit Jahren nichts mehr mit dem Spielbankdezernat im Innenministerium zu tun. Auch die Beziehungen zwischen Gembicki und Dr. Kanein haben sich jedenfalls im Jahre 1955 nicht zu Gunsten einer Konzessionserteilung an Gembicki ausgewirkt. Dr. Kanein hatte zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt nichts mehr mit Spielbankfragen zu tun. Seine Anwesenheit bei der Unterredung zwischen dem Präsidenten des Verfassungsschutzamtes und dem Innenminister kurz vor der Konzessionserteilung in seiner Eigenschaft als Dezernent für Verfassungsschutzfragen im Innenministerium war durch seine dienstlichen Aufgaben bedingt. Auf Grund der Aussage Dr. Geislhöringers und Riedmayrs liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß Kanein auf die endgültigen Entschlüsse des Innenministers wegen der Konzessionserteilung eingewirkt hat.

Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß für Dr. von Teuchert und Kanein als höhere Staatsbeamte eine größere Zurückhaltung gegenüber Gembicki am Platze gewesen wäre.

5. Es steht fest, daß die Erteilung der drei vorläufigen Spielbankkonzessionen seitens des Innenministers sehr plötzlich erfolgt ist, und daß die Entscheidung zu Gunsten Gembickis hinsichtlich Bad Kissingen erfolgte, obgleich das Finanzministerium — Ministerialrat Jauch — hinsichtlich der Person des Konzessionärs für Bad Kissingen andere Pläne verfolgt hatte und noch im Rahmen einer Besprechung vom 7. Juni 1955 im Finanzministerium zwischen den Sachbearbeitern des Innen- und Finanzministeriums der Name Dr. Berger genannt worden war.

Der Ausschuß hat aber eindeutig klären können, daß Innenminister Dr. Geislhöringer der vorerwähnten Besprechung vom 7. Juni 1955 nicht bis zum Schluß beigewohnt hat und daß die Erwähnung des Namens Dr. Berger als Konzessionär für Bad Kissingen in seiner Abwesenheit erfolgt ist.

Der Ausschuß hat ferner feststellen können, daß die Ansichten der Sachbearbeiter im Finanzministerium über die Person der Konzessionäre von denen der Sachbearbeiter im Innenministerium abwichen und daß verschiedene Interessenten auch, nachdem die Vorschläge der Spielbankgemeinden vorlagen, versucht haben, weiterhin auf die endgültige Entscheidung des Innenministers einzuwirken.

Nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses ist die Entscheidung des Innenministers zu Gunsten von Gembicki im wesentlichen dadurch veranlaßt worden, daß Dr. Geislhöringer die Auswahl der einzelnen Bewerber bewußt den drei Spielbankgemeinden überlassen wollte und keine Veranlassung hatte, sich nicht an deren Entscheidung zu halten, es sei denn, daß wirklich begründete Bedenken gegen

einen der in erster Linie vorgeschlagenen Bewerber bestanden hätten. Solche begründeten Bedenken lagen jedoch im Zeitpunkt der Konzessionserteilung, wie schon erwähnt, nicht vor.

Die Frage allerdings, warum der Innenminister Dr. Geislhöringer die Konzession an Gembicki erteilt hat, obgleich er nachgewiesenermaßen gegenüber der Presse vorher erklärt gehabt hatte, Gembicki werde die Konzession nicht bekommen, wenn er nicht beweise, daß er die zu 2. behandelten Äußerungen nicht getan hätte, konnte nicht völlig geklärt werden.

6. Hinsichtlich des Festes im Münchner Eulenspiegelkeller im Fasching 1955 hat der Ausschuß gegenüber dem Zwischenbericht keine weiteren Feststellungen treffen können.

Es liegt demnach kein Anhaltspunkt dafür vor, daß Gembicki durch die Einladung zu diesem Fest irgendwie auf illegale Art und Weise die Konzessionserteilung an ihn für Bad Kissingen beeinflusst haben kann, zumal auch Dr. Weiss die Person Gembickis nicht persönlich unter der großen Anzahl von Bewerbern ausgewählt hat und der Beschluß des Stadtrates Bad Kissingen zustande gekommen ist, obwohl vor diesem Beschluß die Teilnahme von Dr. Weiss an dem Fest im Stadtrat erörtert worden war.

7. Der Zeuge Freisehner hat mit der Gruppe Lenz tatsächlich mehrere schriftliche Verträge geschlossen, durch welche er sich jeweils zu einem bestimmten Verhalten in der Frage der Zulassung von Spielbanken in Bayern überhaupt und in den mit den Konzessionserteilungen im einzelnen zusammenhängenden Fragen verpflichtete, insbesondere einen Vertrag vom 9. Mai 1955, in dem ihm von der Gruppe Lenz die Zahlung eines Betrages von 260 000 DM zugesagt wurde, sofern es ihm gelänge, die Errichtung von Spielbanken in Bayern doch noch zu verhindern.

Entgegen der in dem Zwischenbericht zu D a Ziff. 7 geäußerten Vermutung, lassen sich aus diesen Verträgen jedoch keine Schlüsse darauf ziehen, daß auf die Konzessionserteilungen wirklich in illegaler Art und Weise eingewirkt worden ist.

Aus der Beweisaufnahme ergibt sich, daß offenbar die Gruppe Lenz auf der einen Seite und Freisehner auf der anderen Seite versucht haben, sich gegenseitig hereinzulegen. Die Gruppe Lenz war, wie sich aus der Aussage Dr. Thelen ergibt, in erster Linie daran interessiert, die Errichtung von Spielbanken in Bayern überhaupt zu verhindern und nur in zweiter Linie, selbst eine Konzession zu bekommen. Freisehner ging es, gem. seiner Aussage, darum, die Gruppe Lenz in dieser Richtung möglichst schriftlich festzulegen.

Ein genauer Vergleich der zwischen Freisehner und der Gruppe Lenz geschlossenen Verträge und schriftlichen Abmachungen zeigt, daß diese in sich erhebliche Widersprüche aufweisen und in vielfacher Hinsicht nicht miteinander zu vereinbaren sind.

Es ist aber nicht Sache des Ausschusses, die Einzelheiten der geschäftlichen Transaktionen zwischen den vielen Spielbankinteressenten zu klären. Diese Vorgänge liegen nicht im Rahmen der dem Ausschuß gestellten Untersuchungsaufgabe.

Der Ausschuß kann lediglich feststellen, daß irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß Freisehner auf Grund des schriftlichen Vertrages vom 9. Mai 1955 mit dem Münchner Spielbankkonsortium (Gruppe Lenz) wirklich noch versucht hat, für die darin für ihn vorgesehene Vergütung in Höhe von 260 000 DM die Errichtung der Spielbanken in Bayern als solche zu verhindern, nicht vorliegen. Freisehner selbst bestreitet, je einen derartigen Versuch gemacht zu haben.

Fest steht nur, daß Freisehner, im Zusammenwirken mit Dr. Deeg, den vorerwähnten Vertrag kurz vor der Konzessionserteilung dem Staatsminister Dr. Geislhöringer in die Hände gespielt hat. Die Vermutungen des Zeugen Dr. Deeg, Freisehner habe dafür von Gembicki ein Entgelt von 1 500 bis 3 000 DM erhalten, ließen sich nicht beweisen, da Freisehner, in Übereinstimmung mit Gembicki, beklundet hat, ohne daß ihm das widerlegt werden kann, daß es sich bei den bewußten Zahlungen um die Rückzahlung einer Spielschuld und nicht um eine Entschädigung für die Aushändigung des Vertrages an den Innenminister gehandelt habe.

Wahrscheinlich ist, daß die Aushändigung des Vertrages vom 10. Juni 1955 an den Innenminister dessen Entscheidungen über die Erteilung der Konzessionen gleichfalls beeinflusst hat. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß sich aus diesem Vertrag eindeutig ergab, daß bestimmte Kreise bereit waren, für die Verhinderung der Errichtung der Spielbanken in Bayern sogar erhebliche finanzielle Opfer zu bringen, und andererseits die Errichtung der Spielbanken in Bayern im Rahmen der allgemeinen politischen Linie der Bayernpartei seit Jahren gelegen hatte.

8. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß der stellvertretende Ministerpräsident Dr. Baumgartner persönlich oder für die Bayernpartei finanzielle Interessen an der Spielbank Bad Kissingen hat.

Wenn auch der Zeuge Bärenkopf keinen überzeugenden Eindruck auf den Ausschuß gemacht hat, so steht doch auf Grund der Aussage Dr. Baumgartners und Gimbickis fest, daß Dr. Baumgartner wegen seiner persönlichen Bekanntschaft mit Bärenkopf, der Bedenken gegen die Führung der Spielbank

Bad Kissingen durch Gimbicki hatte, nach der Konzessionserteilung sich veranlaßt sah, einmal mit Gimbicki zu sprechen und ihm dabei die von Bärenkopf gewünschten Vorhaltungen zu machen. In Rede standen dabei aber die finanziellen Interessen Bärenkopfs als Teilnehmer der Spielbank Bad Kissingen und die Befürchtung Baumgartners, die Interessen des Bayerischen Staates könnten in Mitleidenschaft gezogen werden, nicht aber eigene finanzielle Interessen Dr. Baumgartners oder finanzielle Interessen der Bayernpartei.

Im übrigen steht fest, daß gerade Prof. Dr. Baumgartner ein Gegner Gimbickis gewesen ist, wie sich aus seinen, bereits vorerwähnten Äußerungen im Bayerischen Landtag im Jahre 1951 eindeutig ergibt.

Hinsichtlich der Behauptung des Zeugen Harwart, Bärenkopf habe ihm erklärt: „Hättest Du Dich an mich gewandt, so hättest Du die Konzession in Bad Kissingen bekommen“, wobei Bärenkopf auf seine Beziehungen zu Professor Baumgartner angespielt haben soll, steht Aussage gegen Aussage, da Bärenkopf selbst eine solche Äußerung entschieden bestreitet.

Der Ausschuß hält sowohl Harwart als auch Bärenkopf nicht für unbedingt glaubwürdig.

Auch aus der Aussage des Zeugen Saukel, Professor Baumgartner habe ihn im Jahre 1951 beauftragt, zusammen mit Freisehner und Rainer nach Lindau zu fahren, um zu sehen, ob bei der dortigen Spielbank nicht etwas für die Bayernpartei herauszuholen sei, lassen sich in diesem Zusammenhang keine Schlüsse ziehen.

Professor Baumgartner selbst bestreitet eine solche Beauftragung Saukels. Seine Aussage wird in gewissem Umfang bestätigt durch die Aussage der Zeugen Freisehner und Rainer, die zusammen mit Saukel nach Lindau gefahren sind und denen nichts von einer ausdrücklichen Beauftragung Saukels durch Professor Baumgartner bekannt war. Sie haben ausgesagt, der Zweck der Reise, deren Initiative allein von Rainer ausgegangen sei, habe in dem Versuch bestanden, Inserate für eine der finanziellen Unterstützung der Bayernpartei dienende Zeitung zu bekommen sowie Saukel in seiner Eigenschaft als Referent in dem Rechts- und Verfassungsausschuß hinsichtlich des damals zur Debatte stehenden Spielbankgesetzes einen Eindruck von einer Spielbank zu verschaffen.

Es erübrigte sich jedoch für den Ausschuß, in eine nähere Überprüfung der Glaubwürdigkeit der vorerwähnten vier Zeugen in diesem Zusammenhang einzutreten, da sich aus den damaligen Vorgängen keine zwingenden Schlüsse auf irgendwelche Unkorrektheiten im Jahre 1955 ziehen lassen.

9. Die Frage, wie und durch wen Freisehner und Klotz Kenntnis von internen Vorgängen und

Schriftstücken aus dem Innenministerium bekommen haben, hat der Ausschuß nicht klären können. Die seitens des Ausschusses vornommenen Beamten des Innenministeriums bestreiten glaubwürdig, Freisehner und Klotz diesbezügliche Informationen gegeben zu haben. Eine weitere Aufklärung ist kaum möglich, sie läge auch außerhalb der dem Untersuchungsausschuß von dem Landtag gestellten Aufgabe.

b) Die Vorgänge auf der kommunalen Ebene:

1. Bad Kissingen:

aa) Wie bereits erwähnt, besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß Oberbürgermeister Dr. Weiss durch die Teilnahme an dem Künstlerfest in dem Eulenspiegelkeller im Fasching 1955 zu Gunsten einer Konzessionserteilung Gimbickis beeinflusst worden ist.

bb) Der Ausschuß glaubt nicht, die Anstellung des Stadtrats Schuster in Bad Kissingen, der im übrigen, wie noch einmal ausdrücklich festgestellt sei, niemals dem BHE angehört hat, bei der Spielbank Bad Kissingen nach der Konzessionserteilung beanstanden zu können, da durch die Beweisaufnahme geklärt ist, daß diese Anstellung Schusters gegen dessen eigenen Wunsch auf Veranlassung des Stadtrates Bad Kissingen erfolgt ist und auch die Beauftragung Schusters als treuhänderischer Kommanditist für Dr. Liebs für dessen Gesellschafteranteil dem Wunsch des Stadtrates Bad Kissingen entsprach.

cc) Durch die Aussage des Oberbürgermeisters Dr. Weiss, in Verbindung mit den Aussagen Gimbickis und Dr. Deegs ist geklärt, daß Rechtsanwalt Dr. Deeg die Wahrnehmung der Interessen des Gimbicki als Anwalt erst dann übernommen hat, nachdem seine Tätigkeit für die Stadt Bad Kissingen selbst beendet war und daß die Übernahme des Mandats im Einvernehmen mit der Stadt Bad Kissingen erfolgte. Die Würdigung dieses Vorganges ist nicht Sache des Ausschusses. Im übrigen lassen sich daraus Schlüsse für die Untersuchungsaufgabe des Ausschusses nicht herleiten.

2. Bad Reichenhall:

Anhaltspunkte dafür, daß die Vergebung der Konzession für die Spielbank Bad Reichenhall an Frau Haidtmann unkorrekt herbeigeführt worden ist, haben sich nicht ergeben.

Nicht eindeutig geklärt werden konnte die Frage, warum die Konzession trotz des Vorschlags der Stadt Bad Reichenhall selbst nicht an Wolf, den Schwiegersohn Freisehners, sondern an Frau Haidtmann vergeben worden ist, wodurch es zu einem vertragslosen Zustand zwischen der Spielbankkonzessionärin und der Stadt Bad Reichenhall selbst kam.

Aus den Akten des Innenministeriums ergibt sich insoweit keinerlei Anhaltspunkt. Auch die sonstige Beweisaufnahme hat in dieser Hinsicht kein präzises Ergebnis erbracht.

Es ist jedoch möglich, daß Frau Haidtmann als Konzessionärin anstelle von Wolf ausgewählt worden ist, weil sie einen wirklich greifbaren finanziellen Rückhalt hat, während letzteres bei Wolf nicht der Fall war und dieser auch erkennbar als Strohhalm für seinen Schwiegervater Freisehner auftrat.

Es ist Sache des bayerischen Staatsministeriums des Innern und der Stadt Bad Reichenhall, die vertraglichen Beziehungen der Stadt Bad Reichenhall mit der Spielbank in Ordnung zu bringen.

Die durch die Aussage Gembickis aufgeworfene Frage, ob die Spielbank Bad Reichenhall in Wirklichkeit mit Verlust arbeitet und die von ihr angeblich erzielten Gewinne in Wirklichkeit tatsächlich versteckte Kapitalausschüttungen darstellen, hat der Ausschuß nach reiflicher Überlegung nicht weiter geprüft, da sie außerhalb des Untersuchungszweckes liegt und sich daraus insbesondere auch Anhaltspunkte für eine unkorrekte Vergabe der Konzession nicht entnehmen lassen.

Die Klärung der in Rede stehenden Behauptungen ist Sache des Finanzministeriums.

3. Garmisch-Partenkirchen:

Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß die Vergabe der Konzession an Stöpel unkorrekt herbeigeführt worden ist.

Der Ausschuß konnte nicht beweisen, daß dem Bürgermeister oder Mitgliedern des Gemeinderats von Garmisch-Partenkirchen von seiten der Spielbank direkt oder indirekt Zuwendungen gemacht worden sind.

Die von verschiedener Seite über die Person des Konzessionärs Stöpel aufgestellten Behauptungen beruhen einerseits offensichtlich auf Konkurrenzmanövern und konnten zum anderen nicht bewiesen werden.

Erhebliche Bedenken hat der Ausschuß gegen die Person des von Stöpel eingesetzten Geschäftsführers Sattler. Auf Grund der Aussage des Zeugen Thoresen steht fest, daß sich Sattler bereits im Jahre 1951 von einem Interessenten für die Spielbank in Garmisch neben anderen Geldmitteln auch einen Betrag von mindestens 5 000 DM als „Stopfgeld“, d. h. Bestechungsgeld, hat geben lassen.

Sattler hat letzteres unter Eid bestritten und hat behauptet, er habe überhaupt niemals in Wiesbaden mit Spielbankinteressenten verhandelt, so daß eine Personenverwechslung vorliegen müsse. Aus den Aussagen der Zeugen Thoresen und Pfeifer ergibt sich jedoch, daß Sattler auf jeden Fall in Wiesbaden entsprechende Verhandlungen geführt hat. Es fällt dabei auf, daß Sattler selbst sich insofern auf eine Personenverwechslung bezogen hat.

Eine weitere Klärung hält der Ausschuß jedoch im Rahmen seiner Aufgabe nicht für erforderlich, da ein eindeutiger Beweis hinsichtlich irgendwelcher Bestechungen oder Bestechungsversuche Sattlers im Jahre 1955 aus den Vorgängen in früheren Jahren nicht ohne weiteres hergeleitet werden kann.

Der Ausschuß überläßt daher die weitere Klärung der Staatsanwaltschaft, da ein erheblicher Verdacht der Eidesverletzung gegen Sattler besteht.

c) Die Vorgänge auf der parlamentarischen Ebene:

1. Die Vorwürfe gegen den Abgeordneten Klotz:

aa) Nach den Aussagen der Zeugen Klotz, Gembicki und Freisehner hat das Gespräch der drei Zeugen im Café Annast in München lediglich den Zweck gehabt, die Abneigung Klotz gegen Gembicki aus der Welt zu schaffen. Daß bei diesem Zusammentreffen Gembicki irgendwelche Geldzuwendungen an Klotz gemacht hat, wurde von allen drei Zeugen in Abrede gestellt. Da weitere Zeugen dem Gespräch nicht beigewohnt haben, sieht der Ausschuß keine Möglichkeit, die Darstellung der Zeugen Gembicki, Klotz und Freisehner zu widerlegen.

bb) Daß Klotz irgendwelche geldlichen Zuwendungen aus den Betrieben der „Petit Roulette“ erhalten hat, bestreiten sämtliche hierzu vernommene Zeugen, insbesondere Stahl und Klotz selbst. Der Zeuge Harwart hat zu diesem Punkt die Aussage verweigert. Es liegt nicht im Rahmen der Untersuchungsaufgaben, etwaige Zuwendungen aus dem „Petit Roulette“ an Klotz zu überprüfen. Solche Zuwendungen würden auch keine direkten Schlüsse hinsichtlich einer persönlichen Beteiligung des Klotz an den großen Spielbanken erlauben.

Wenn der Ausschuß dennoch diesem Fragenkomplex besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, so lag das daran, daß er hoffte, daraus Anhaltspunkte für die Glaubwürdigkeit verschiedener Zeugen, insbesondere der Zeugen Harwart und Klotz, gewinnen zu können.

cc) der Ausschuß ist übereinstimmend der Ansicht, daß die Darstellung der Zeugen Dr. Weiss und Dr. Deeg über die Vorgänge anlässlich der Besprechung am 28. Februar 1955 im Hotel Vier Jahreszeiten mit Klotz glaubwürdig ist, d. h. also, daß Klotz den Zeugen an den fraglichen Tagen zwei Verträge übergeben hat, welche die Erteilung je einer Vorkonzession für Bad Kissingen zum Gegenstand hatten und daß Klotz den Wunsch äußerte, die beiden Zeugen sollten diese beiden Verträge unterzeichnen, wobei er äußerte: „Dabei fallen 20 000 DM ab!“

Fest steht ferner, daß weder Dr. Weiss noch Dr. Deeg die Unterschrift unter die

Verträge geleistet haben und daß auch keiner der zwei in den Verträgen vorgesehenen Vertragspartner, d. h. weder Jacob noch der Inhaber des Bankhauses Fischer, trotz ihrer Bewerbung bei der Auswahl der Spielbankkonzessionäre seitens des Stadtrats Bad Kissingen zum Zuge gekommen sind.

Dem Ausschuß ist es trotz aller Bemühungen nicht gelungen, die Motive zu klären, die Klotz zu seinem Verhalten veranlaßt haben, zumal Klotz gewußt haben müßte, daß der Oberbürgermeister einer Stadt nach der Bayerischen Gemeindeordnung nicht berechtigt ist, ohne Zustimmung seines Stadtrates derartige Verträge zu unterzeichnen und daß, wenn überhaupt, nur einer der beiden Verträge mit untereinander konkurrierenden Bewerbern hätte unterzeichnet werden können.

Andererseits ist nicht bewiesen, daß Klotz mit seiner Bemerkung: „Dabei fallen 20 000 DM ab“ eine Bestechung versucht hat. Dr. Weiss selbst hat die diesbezügliche Äußerung Klotz' selbst zunächst nicht in diesem Sinne aufgefaßt. Ihm sind lediglich später Bedenken gekommen. Es ist auch anzunehmen, daß Dr. Weiss einen derartigen plumpen Bestechungsversuch sofort entschieden zurückgewiesen hätte. Man wird daher nicht ausschließen können, daß Klotz mit seiner Äußerung, wie er behauptet, eine „Morgengabe“ der Spielbankkonzessionäre für die Stadt Bad Kissingen selbst gemeint hat, d. h. also eine Zuwendung des in Rede stehenden Spielbankbewerbers für Zwecke der Stadt Bad Kissingen für den Fall der Konzessionserteilung. Diese Möglichkeit wird auch dadurch bestätigt, daß, wie aus dem Protokoll der Stadt Bad Kissingen ersichtlich, der Vertreter des Bankhauses Fischer bei seiner Anhörung vor der Kommission des Stadtrats Bad Kissingen sich bereit-erklärt hat, für den Fall der Konzessionserteilung Aufwendungen für die Stadt in Höhe von etwa 20 000 DM zu tätigen.

Im übrigen ergibt sich aus der Aussage von Dr. Eckert, daß dieser Klotz schriftlich bevollmächtigt hatte, für ihn, bzw. das Bankhaus Fischer, mit der Stadt Bad Kissingen zu verhandeln, andererseits aber auch, daß Klotz insofern keinerlei Geldmittel zur Verfügung gestellt oder zugesagt worden sind und daß Dr. Eckert, genau wie Jacob, aus einem Spesenfond, den verschiedene mit Stahl zusammenhängende Spielbankbewerber gebildet hatten, seine Reisespesen für eine Reise anlässlich der persönlichen Bewerbung in Bad Kissingen erhalten hat.

Anhaltspunkte dafür, daß die in diesem Zusammenhang auch erwähnte Zuwendung von 30 000 DM in Wirklichkeit an Klotz gezahlt worden ist, liegen nicht

vor. Der Zeuge Kniffert selbst hat die Möglichkeit einer solchen Zahlung verneint.

Der Ausschuß stellt abschließend fest, daß ihm das Verhalten des Abgeordneten Klotz unverständlich ist, daß er aber andererseits einen Bestechungsversuch nicht für bewiesen hält.

dd) Es steht fest, daß Klotz in den Tagen um die Erteilung der Spielbankkonzession dem Innenminister Dr. Geislhöringer auf der Toilette des Weichandhofes in Obermenzing ein Sparkassenbuch, ausgestellt auf den Namen Klotz, mit einem Guthaben von 10 000 DM in die Tasche gesteckt hat. Es steht ferner fest, daß der Innenminister Dr. Geislhöringer dieses Sparkassenbuch am nächsten Tag Klotz mit dem Bemerkten zurückgegeben hat, er wolle nichts davon wissen und mit der ganzen Sache nichts zu tun haben.

Ein Beweis dafür, daß das Sparkassenguthaben über 10 000 DM aus Zuwendungen von Spielbankkreisen hergerührt hat, konnte nicht erbracht werden. Nach der Aussage des Zeugen Lallinger haben die 10 000 DM eine andere Herkunft gehabt. Lallinger bestätigte ferner, daß das Sparkassenbuch als solches sich nach wie vor im Besitz der Bayernpartei befindet. Die Landesleitung der Bayernpartei hat die durch einen Beschluß des Ausschusses angeforderte Vorlegung des Sparkassenbuches verweigert.

2. Angebliche Zuwendungen an Parteien:

aa) Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Zeuge Stahl insgesamt 30 000 DM, und zwar 12 000 DM in bar und 18 000 DM in Form eines Schecks, an den Zeugen Freisehner abgeführt hat.

Es ist jedoch nicht bewiesen, daß diese Zahlung an Freisehner für Zwecke der Bayernpartei bestimmt war oder an diese gelangt ist.

Den gegenteiligen Behauptungen des Zeugen Harwart stehen die Aussagen der Zeugen Freisehner, Bauer und Stahl gegenüber, die diese Zahlung damit erklären, daß es sich dabei um die Bezahlung der Miete für das Spiralroulette in dem Café Bauer in Bad Wiessee gehandelt habe, wobei dieser Betrag zunächst von dem Zeugen Stahl persönlich vorgeschossen worden sei.

Im übrigen weiß auch Harwart nicht aus direkter Sachkenntnis etwas von einer solchen Zuwendung an die Bayernpartei, sondern will etwas derartiges nur von dem Zeugen Stahl gehört haben. Bei den Methoden, dem Bluff und der Skrupellosigkeit, mit der einzelne Spielbankbewerber gegeneinander gearbeitet haben, wäre selbst dann, wenn Stahl eine entsprechende Äußerung wirklich gegen-

über Harwart getan hätte, auch daraus noch kein endgültiger Schluß zu ziehen.

Der Vorgang muß daher als nicht völlig geklärt betrachtet werden.

- bb) Wie bereits vorstehend erwähnt, hat der Zeuge Jacob von der von ihm vertretenen Spielbankbewerbergruppe tatsächlich rund 3 000 DM für Aufwendungen erhalten. Von diesen 3 000 DM sind Reisespesen bestritten worden, über die Quittungen vorliegen.
- cc) Die von dem Gesellschafter der Spielbank Bad Reichenhall Ulf von Stauß, Hamburg, und seinen Beratern, Heinrich Michow, Hamburg und Alfred Schey, München, aufgestellte Behauptung, die Bayernpartei oder doch Mitglieder dieser Partei hätten von der Spielbank Bad Reichenhall bzw. über Freisehner 29 000 DM erhalten, war Gegenstand eines Verfahrens vor der 8. Zivilkammer des Landgerichts München I in Sachen Bayernpartei e.V. gegen Hanauer.

Nach Erlaß einer einstweiligen Verfügung in dem Verfahren 8 Q 27/56 kam es auf Antrag des Beklagten zum Hauptsacheverfahren 8 O 178/56. Durch Urteil vom 14. September 1956 wurde dem Beklagten verboten, die Behauptung aufzustellen, die Bayernpartei habe aus den Erträgnissen der Spielbank Bad Reichenhall 29 000 DM erhalten. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Berufung zum Oberlandesgericht München eingelegt wurde.

Der Untersuchungsausschuß hat, um nicht den Grundsatz der Trennung der Gewalten zu verletzen, die Klärung der einschlägigen Fragen dem ordentlichen Gericht überlassen, so daß er sich insofern einer Stellungnahme enthält.

Auch aus der Tatsache allein, daß Rainer kurz nach Erteilung der Spielbankkonzessionen seine Stellung als Fraktionssekretär der Bayernpartei aufgegeben und eine gutbezahlte Stellung bei der Spielbank Bad Reichenhall angenommen hat, lassen sich Schlüsse hinsichtlich irgendwelcher illegaler Zuwendungen aus Kreisen der Spielbank Bad Reichenhall an die Bayernpartei nicht ziehen.

3. Vorwürfe gegen weitere Abgeordnete:

- aa) Die auf Seite 11 des Zwischenberichts erwähnten Vorwürfe des Abgeordneten Klotz gegen den Landtagspräsidenten, sowie die Abgeordneten Dr. Schedl, Rudolf Eberhard, Elsen und Hanauer, sind durch die Beweisaufnahme widerlegt, so daß es sich erübrigt, darauf noch weiter einzugehen.
- bb) Der Ausschuß hat jedoch festgestellt, daß Spielbankinteressenten im Jahre 1951 dem

Zeugen Abgeordneten Michel einen Scheck über 50 000 DM übergeben haben, mit der Bestimmung, diesen Scheck für die Zwecke der CSU zu verwenden, wenn diese für die Spielbanken stimme oder wenn Spielbanken in Bayern vergeben würden.

Der Zeuge Michel hat ausgesagt, er habe diesen Scheck vernichtet. Dies wurde durch den Zeugen Brunner bestätigt. Michel hat auch bei den Abstimmungen 1950/51 gegen die Errichtung von Spielbanken gestimmt.

Michel hat zunächst unbeeidet behauptet, er könne sich an die Namen seiner Verhandlungspartner bzw. der Scheckaussteller nicht erinnern. In der Sitzung vom 20. März 1956 hat der Zeuge Michel dann bekundet, er habe inzwischen eine Visitenkarte mit dem Namen Paul Gläser in Bad Homburg gefunden, aber andererseits behauptet, er habe mit dem betreffenden Gläser keinen Schriftwechsel wegen irgendwelcher Spielbankfragen gehabt. Diese Aussage hat der Zeuge Michel am 20. März 1956 beschworen.

Der Zeuge Stahl hat dem Untersuchungsausschuß Fotokopien der Durchschläge verschiedener Schreiben und eines Telegramms vorgelegt, nach denen ein Schriftwechsel zwischen Michel und der Spielbankinteressentengruppe des Paul Gläser stattgefunden hat. Stahl legte dem Ausschuß ferner die Fotokopie eines angeblichen Vertrages vor, nach dem Michel dafür, daß er bei der Beschaffung der bayerischen Konzessionen behilflich sei, aus der Gewinnbeteiligung des Gläser 10% für die Dauer der Konzession vom Reingewinn der Spielbank erhalten sollte. Auf der von Stahl vorgelegten Fotokopie ist eine Unterschrift nicht vorhanden. Ein Beweis dafür, daß der Vertrag unterzeichnet wurde, liegt nicht vor.

Da Michel auch im Jahre 1955 gegen die Errichtung von Spielbanken gestimmt hat, lassen sich aus den Vorgängen in den Jahren 1950/51 keine Schlüsse auf die Spielbankvergebung 1955 ziehen.

Es ist Sache der Staatsanwaltschaft und ggf. des Gerichts, den Wahrheitsgehalt der Aussage Michel zu überprüfen.

- cc) Michel hat als Zeuge ferner behauptet, Freisehner habe ihm in Gegenwart von Rainer im Jahre 1950 3000 DM dafür geboten, daß er für die Spielbanken stimme. Die Zeugen Rainer und Freisehner haben die Richtigkeit dieser Aussage bestritten.

Da der Zeuge Michel, wie vorstehend erwähnt, dem Ausschuß in anderer Hinsicht nicht die Wahrheit gesagt hat, genügt seine Aussage über das Angebot Freisehners über 3000 DM nicht, um die anderslautenden Aussagen Freisehners und Rainers als widerlegt ansehen zu können.

Aus einem solchen Bestechungsversuch von seiten Freisehners im Jahre 1950, selbst, wenn ein solcher bewiesen werden könnte, wären im übrigen, da Vorgänge aus dem Jahre 1950 nicht der direkten Beurteilung des Ausschusses unterliegen, nur Schlüsse auf das Verhalten Freisehners im Jahre 1955 möglich, die sich aber angesichts des Fehlens konkreter Beweise für diese Vorgänge im Jahre 1955 verbieten.

D.

Die Frage, warum das Innenministerium für Bad Kissingen überhaupt eine Spielbankkonzession erteilt hat, obgleich nach den Akten die statistische Voraussetzung dafür nicht vorlag, konnte nicht eindeutig geklärt werden. Es ist zu vermuten, daß dafür der Umstand maßgebend war, daß auch in Nordbayern eine Spielbank errichtet werden sollte.

M ü n c h e n , den 7. Mai 1957

(gez.) **Hirsch** (SPD), (gez.) **Lallinger** (BP),

(gez.) **Dr. Erzum** (GB/BHE)

(gez.) **Dr. Zdralek** (SPD), (gez.) **Kallenbach** (FDP)

(bis auf Seite 2, rechte Spalte, 5. Abs.)

Unter ausdrücklichem Hinweis auf den gleichzeitig von den unterzeichneten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses vorgelegten Minderheitsbericht:

(gez.) **Hanauer**, (gez.) **Dr. Hundhammer**,

(gez.) **Dr. Lippert**

(alle CSU)

Minderheitsbericht

Die unterzeichneten Mitglieder des vom Bayerischen Landtage eingesetzten Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Vorgänge bei der Erteilung von Spielbankkonzessionen erachten es als angezeigt, den teilweise nur durch Mehrheitsbeschlüsse zustande gekommenen Ausschußbericht in folgenden Punkten zu ergänzen:

a) Zum Verfahren

Die Zulassung von Spielbanken in Bayern ist durch die Fraktionen der jetzigen Regierungskoalition betrieben und beschlossen worden (Plenarbeschuß vom 21. April 1955).

Dem Untersuchungsausschuß oblag es, zu prüfen, inwieweit bei der Errichtung der Spielbanken und bei der Vergabe der Konzessionen Fehler oder Unkorrektheiten vorgekommen sind. Die Erfüllung dieser Aufgabe, die Durchführung der Untersuchung und deren Ergebnisse mußten sich zwangsläufig auch mit Persönlichkeiten befassen, welche den für die Zulassung der Spielbanken damals tätig gewesen Parteien und Fraktionen angehören; für sie konnte das Ergebnis der Untersuchungen eine Belastung bedeuten. Im Bayerischen Landtage und infolgedessen auch im Untersuchungsausschuß bildeten sie die Mehrheit. Sie machten auch Gebrauch von der dadurch gegebenen Möglichkeit, den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zu stellen. Auf die durch diese Tatsachen geschaffene Interessenlage, die sich für die Durchführung der Untersuchungen nicht unbedingt förderlich erweisen konnte, wurde im Hauptbericht hingewiesen. Diese Situation stellte einen der Mängel in der Konstruktion des Untersuchungsausschusses dar. Überdies ist ein einer Koalitionsfraktion angehörendes Mitglied des Untersuchungsausschusses selber zum mindesten bis unmittelbar vor Beginn seiner Tätigkeit im Untersuchungsausschuß für Spielbankbewerber tätig geworden (vgl. beiliegende Photokopie).

Abträglich war für die Untersuchung ferner der Umstand, daß über den Verlauf und die Ergebnisse interner Beratungen des Ausschusses wiederholt Informationen vorzeitig an Persönlichkeiten gelangt sind, die von der Untersuchung und dem Ergebnis der internen Beratungen des Ausschusses betroffen wurden. Der Staatsminister des Innern, auf dessen Verhalten bei der Konzessionserteilung sich der Auftrag des Ausschusses seinem Wesen nach im besonderen bezog, hat sich geweigert, die vorhandenen Akten seines Amtesbereiches als Unterlagen restlos zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Vorgang verstößt ebenfalls gegen Sinn und Zweck eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Die hierfür gegebene Begründung ist nicht stichhaltig, denn in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz hat die bayerische Staatsregierung seinerzeit selber ausgeführt: „Das Kontrollrecht des Landtages wird durch § 4 Abs. 2 des Entwurfes nicht beschränkt“ (Beilage Nr. 4423/1950). Die anfängliche Weigerung des Ministerrates zur Genehmigung einer Aussage durch den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz kann daher nicht

ausgerechnet mit diesem Paragraphen gerechtfertigt werden. Der Staatsminister des Innern hat ferner ihm unterstellten Beamten verboten, vor dem Ausschuß zu gewissen Punkten Aussagen zu machen.

Auch in sonstiger Beziehung waren dem Ausschuß nicht alle Beweismittel zugänglich. Das Sparkassenbuch, welches der Abgeordnete Klotz dem Innenminister zugesteckt hatte, und das über eine Einzahlung von 10 000 DM Aufschluß geben sollte, wurde dem Ausschuß nicht vorgelegt.

Einen weiteren Beitrag zu dem Problem der mangelnden Vollständigkeit der dem Ausschuß zur Verfügung gestandenen Unterlagen erbrachte das Verfahren Bayernpartei gegen Hanauer vor der 8. Zivilkammer des Landgerichts München I. Der am 13. Juli 1956 unter Eid vernommene Zeuge Ulf von Stauf sagte hiebei folgendes aus:

„... Im August 1955 erklärte mir Herr Schey, daß er in Erfahrung gebracht habe, daß die Bayernpartei einen Betrag von 29 000 DM von Herrn Freisehner erhalten habe, um dadurch den bayerischen Innenminister, Dr. Geiselhöringer, zu veranlassen, jenem bzw. seinem Schwiegersohn Dieter Wolf die Konzession der Spielbank in Bad Reichenhall zu geben...

Im Februar dieses Jahres traf ich den ehemaligen Fraktionssekretär der Bayernpartei, Lorenz Rainer, im Hotel Bürgerbräu in Bad Reichenhall. Herr Rainer erklärte den anwesenden Herren Schey und Michow (ich weiß nicht, ob Herr Hollerbach bei diesem Gespräch bereits zugegen war) und mir, daß Herr Freisehner nur dann bereit wäre, noch einmal vor dem Untersuchungsausschuß zu erscheinen, wenn die Bayernpartei ihm die besagten 29 000 DM zurückerstatte.

Einen Tag später traf ich mit den Herren Michow, Schey und Hollerbach in der Gaststätte des Bayerischen Landtags das Landtagsmitglied Klotz. Herr Klotz führte aus, daß Herr Freisehner versuche, die Bayernpartei wegen der 29 000 DM zu erpressen. Herr Freisehner verlange sofort das Geld zurück, Zug um Zug gegen die von ihm verwahrten Quittungen.“

Auf Vorhalt erklärte von Stauf als Zeuge noch einmal nachdrücklich:

„Nach meiner Überzeugung hat sich aus der Unterhaltung mit Klotz und Rainer zweifelsfrei ergeben, daß die Bayernpartei die 29 000 DM von Herrn Freisehner erhalten hat.“

Nach dem gleichen Gerichtsprotokoll bekundete der Zeuge Heinrich Michow unter Eid u. a.:

„Im Februar 1956 kam auch in Gegenwart von Herrn von Stauf, Herrn Rainer und mir noch einmal darauf die Rede, was denn Herr Freisehner mache, wenn er vom Spielbankuntersuchungsausschuß vernommen werde. Herr Rainer erwiderte hierauf, Freisehner

komme nur als Zeuge vor den Untersuchungsausschuß, wenn er die 29 000 DM von der Bayernpartei zurückbekomme.“

Ein dritter Zeuge, Schey, bekundete in dem Verfahren die gleichen Tatsachen. Die durch vorstehende Aussagen belasteten Zeugen Klotz und Rainer bestritten unter Eid die Richtigkeit dieser Angaben. Vom Untersuchungsausschuß wurden die erstgenannten drei Zeugen nicht neuerdings vernommen, weil der Ausschuß der Auffassung war, daß die Klärung dieses Fragenkomplexes dem ordentlichen Gericht zu überlassen ist und eine Parallelvernehmung der Zeugen nicht erfolgen sollte.

b) Zum Untersuchungsergebnis:

Die bei der Vergabe der Konzession für eine Spielbank in sachlicher und in persönlicher Hinsicht gegebenen besonderen Schwierigkeiten waren dem Staatsminister des Inneren bekannt. Er war daher zu besonderer Vorsicht und Sorgfalt verpflichtet. Die Stadt Bad Kissingen hat unter drei Bewerbern den Namen Gembicki an erster Stelle genannt. Sie hat jedoch ihren Vorschlag mit dem ausdrücklichen Zusatz vorgelegt: „Wenn nicht unbekannte Tatsachen strafrechtlicher, verfassungsschutzmäßiger oder ehrenrühriger Art vorliegen sollten“. Das war ein offenes Ersuchen um Überprüfung in dieser Richtung. Aber auch ohne eine solche Bemerkung wäre es die besondere Obliegenheit des Innenministers gewesen, eine sorgfältige und gründliche Überprüfung der Eignung jener Persönlichkeiten vorzunehmen, die sich um die Konzession für eine Spielbank bemühten. Der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz unterrichtete rechtzeitig vor Vergabe der Lizenzen den Staatsminister des Inneren davon, daß eine erste Nachricht aus dem Ausland Hinweise enthalte, die noch einer Prüfung unterzogen werden müßten. Der Staatsminister des Inneren hat diese Information nicht genügend gewertet, obwohl — wie sich nachträglich herausstellte — das Ergebnis der Prüfung zu einer Ablehnung des Bewerbers Gembicki hätte führen müssen.

Auch die Ausschlußmehrheit sah sich zu der Feststellung veranlaßt, daß es Sache des Innenministers sei, zu prüfen, ob die bekannt gewordenen Umstände eine Entziehung der an Gembicki vorläufig erteilten Konzession rechtfertigen. Die Unterzeichneten sind der Auffassung, daß der Staatsminister des Inneren in Anbetracht der ihm zugegangenen Information die Konzession für Bad Kissingen voreilig erteilt hat.

Die bei einer so wichtigen Entscheidung erforderliche Sorgfalt durfte nicht zurücktreten hinter dem Argument einer möglichst raschen Erschließung von Einnahmequellen oder gar einer erwarteten Initiative des Senates gegen die Errichtung von Spielbanken. Daß ein Staatsminister eine Entscheidung beschleunigt, um dem Senat bei der Geltendmachung diesem verfassungsmäßig zustehender Rechte zuvorzukommen, muß beanstandet werden.

Auch die Vergabe der Lizenz für Bad Reichenhall erfolgte, wie sich aus den Akten ergibt, in einer der Sache nicht dienlichen auffälligen Hast.

Ein weiterer Fehler liegt darin, daß die Lizenzen trotz der bekannten Bedenken nicht wenigstens nur auf Zeit vergeben worden sind.

Im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens wurde auch von dem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch gemacht mit der Begründung, „man wolle sich nicht selber belasten“.

Zu den Aufgaben des Untersuchungsausschusses gehörte ferner die Prüfung der Frage finanzieller Zuwendungen an einzelne Personen oder an Parteien. Sie ist im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens wiederholt berührt worden. In der Wertung der getroffenen Feststellungen gehen die Auffassungen auseinander. Daß dem Abgeordneten Michel ein Scheck über

50 000 DM

in die Hand gespielt wurde, steht fest. Dieser hat den Scheck nicht eingelöst. Bezüglich der mehrfach aufgeworfenen Frage einer Zuwendung in Höhe von

29 000 DM

(Komplex Freisehner/Rainer/Klotz) an die Bayernpartei,

des Sparkassenbuches über

10 000 DM,

das der Abgeordnete Klotz dem Staatsminister des Innern zusteckte,

der Zahlung von

18 000 DM und 12 000 DM

durch Stahl,

der von Klotz in Aussicht gestellten

20 000 DM,

über welche der als Zeuge vernommene Oberbürgermeister von Bad Kissingen aussagte,

und zwischenhin erwähnte

kleinere Summen

konnte eine restlose Klarheit nicht geschaffen werden.

Bemerkenswert aber ist, daß schon in einem früheren Stadium Staatsminister Dr. Baumgartner nach dem Stenographischen Protokoll des Bayerischen Landtags am 22. Juni 1951 im Plenum erklärte:

„Letztlich hat diese Atmosphäre ein Mann hervorgerufen, der unsauber war und Angebote gemacht hat — seien wir doch ehrlich...“ (gedrucktes Protokoll Seite 1012).

Verdachtsmomente für unkorrekte Vorgänge sind festgestellt. Die in dieser Hinsicht zu ziehenden Folgerungen sind letztlich eine Frage der Würdigung eidlicher Aussagen.

Die Unterzeichneten erachten es als erwiesen, daß zum Zwecke der Erlangung von Spielbanklizenzen in Bayern finanzielle Zuwendungen an Persönlichkeiten, denen man einen gewissen Einfluß auf die zu fällenden Entscheidungen zutraute, in Aussicht gestellt worden sind. Sie halten es weiter — auch unter Würdigung der in dem Prozeß Bayern-

partei gegen Hanauer gemachten Aussagen — für erwiesen, daß solche Zuwendungen tatsächlich erfolgt sind.

Im übrigen geht die Tatsache, daß die unterzeichneten Ausschußmitglieder bezüglich des Verfahrens bei der Untersuchung und bezüglich der Wertung von Untersuchungsergebnissen in einzelnen Fällen anderer Auffassung waren als die Ausschußmehrheit, hervor aus dem im Berichte gelegentlich enthaltenen ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen von Mehrheitsbeschlüssen. Hierauf wird Bezug genommen.

Im Hinblick auf die große Zahl offen gebliebener Fragen und die vielfach gegensätzlichen eidlichen Zeugenaussagen kann der Bericht nicht als volle Klärung der Vorgänge gewertet werden.

München, den 10. Mai 1957

(gez.) **Dr. Hundhammer,**
 (gez.) **Dr. Lippert,**
 (gez.) **Hanauer**
 (sämtliche CSU)

Abschrift von Photokopie

Ludwig M. Lallinger

Abgeordneter des Bayer. Landtags und
 Stadtrat der Landeshauptstadt München

München, den 16. Sept. 1955
 Landsberger Str. 4/7

Herrn
Ulf von Stauss
Stuttgart
 Sattlerstraße 10.

Sehr geehrter Herr von Stauss!

Ich darf Ihnen auf diesem Wege den Empfang Ihres Schreibens vom 15. des Monats bestätigen und Ihnen zugleich für die Lösung danken, die Sie im Falle Freisehner gefunden haben. Auf Grund unserer Besprechung und einer Unterhaltung mit Herrn Heidtmann habe ich damals sofort an maßgebender Stelle die Schließung der „Petit Roulettes“ angeregt. Die Schließung ist — wie Ihnen bekannt ist, inzwischen erfolgt. Vertraulich teile ich Ihnen mit, daß ein Antrag auf Senkung der Staatsabgabe zur gegebenen Zeit Erfolg haben wird. Allerdings müßte dieser Antrag geschickt begründet werden. Der Errichtung von Spielbankausschußstellen steht man vorerst etwas zurückhaltend gegenüber, weil man befürchtet, daß sich hier ein Faß ohne Boden auftut, wenn man erst einmal die Hand zum ersten Schritt gereicht hat.

Ich danke Ihnen nochmals, daß Sie mich über den Ausgang der Verhandlungen unterrichtet haben. Selbstverständlich stehe ich jederzeit gerne zu irgendwelchen Besprechungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus München verbleibe ich
 Ihr sehr ergebener

gez. Lallinger
 (L. M. Lallinger)